

# Reglement der Camping Schiffenen AG für Dauerstandplätze und Besucher

---

## 1. Allgemein

Das vorliegende Reglement untersteht dem Campingreglement der Gemeinde Düdingen und hat zum Ziel, das Leben im Camping Schiffenen zu ordnen. Das Reglement richtet sich an alle Mieter und Personen die sich im Campingareal aufhalten. Es ist auch als Richtlinie für die Einhaltung von Hygiene und Sauberkeit sowie als Garant für Ruhe und Sicherheit gedacht. Es liegt im eigenen Interesse jedes Aufenthaltlers, sich an die nachfolgend aufgeführten Anordnungen und die Anweisungen der Campingleitung (Verwaltung, Abwarte) zu halten. Bei Missachtung des Reglements ist die Campingleitung berechtigt, die notwendigen Massnahmen zur Durchsetzung zu ergreifen.

## 2. Meldepflicht

### a. Allgemeines

Alle Personen, welche sich auf dem Campingplatz länger als drei Monate aufhalten wollen, sind verpflichtet ihre Identität nachzuweisen und sich innert 14 Tagen nach Ankunft auf dem Campingplatz persönlich bei der Einwohnerkontrolle der Gemeindeverwaltung Düdingen als Aufenthaltler oder als Niedergelassene anzumelden. Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist zu Händen der Gemeinde Düdingen eine entsprechende Erklärung über die Art der Wohnsitznahme zu unterzeichnen. Minderjährige können nur in Begleitung ihrer Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters auf dem Camping wohnen. Bevormundete müssen durch den gesetzlichen Vertreter angemeldet werden. Ausländische Staatsangehörige haben eine Kopie der Bewilligung des Amtes für Bevölkerung und Migration oder der im Bundesregister für Ausländerinnen und Ausländer eingetragenen Anmeldung vorzuweisen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Einwohnerregister bleiben vorbehalten.

### b. Definition Niedergelassene (Zivilrechtliche Wohnsitznahme)

Wer sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens mehr als sechs aufeinander folgende Monate oder sechs Monate innerhalb desselben Jahres auf dem Campingplatz aufhält und hier den Mittelpunkt des Lebens begründet, muss sich bei der Herkunftsgemeinde abmelden und auf der Gemeindeverwaltung Düdingen mit dem Heimatschein anmelden. Den auf dem Campingplatz niedergelassenen Personen stellt die Gemeinde Düdingen gegen entsprechende Gebühr eine Niederlassungsbescheinigung für eine uneingeschränkte Dauer aus.

### c. Definition Aufenthaltler

Als Aufenthaltler gelten jene Personen, welche sich zu einem bestimmten Zweck, ohne Absicht dauernden Verbleibens, mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb desselben Jahres auf dem Campingplatz aufhalten. Diese Personen behalten ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in ihrer Herkunftsgemeinde und haben bei der Gemeindeverwaltung Düdingen eine aktuelle Wohnsitzbestätigung der Herkunftsgemeinde vorzuweisen.

Die Gemeinde stellt den Aufenthaltlern jeweils für die Dauer eines Jahres gegen die entsprechende Gebühr eine Aufenthaltsbescheinigung aus. Diese kann von Jahr zu Jahr erneuert werden.

### d. Der Zugang zum Camping ist Fahrenden und Hausierenden untersagt.

## 3. Sicherheitsvorkehrungen

### a. Sämtliche Einrichtungen des Mieters müssen den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Es ist verboten, innerhalb des Campings, im und um den Wald offene Feuer zu entfachen. Ausgenommen an den dafür eingerichteten Feuerstellen. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen. Feuerwerke wie Raketen, Frösche usw. sind innerhalb des Campings auch bei Festen und anderen Veranstaltungen verboten. Am Nationalfeiertag dürfen auf dem dafür gekennzeichneten Platz Feuerwerkskörper gezündet werden. Garten-Cheminées dürfen nicht ohne Beaufsichtigung in Betrieb stehen.

## Reglement der Camping Schiffenen AG für Dauerstandplätze und Besucher

---

- b. Der Mieter muss seine Gaseinrichtungen periodisch auf Funktionstüchtigkeit von einem Fachunternehmen überprüfen lassen. Die Kontrollkosten übernimmt der Vermieter. Mängel sind auf Kosten des Mieters sofort zu beheben. Soweit vorhanden empfehlen wir die Verwendung von Prolight® Gasflaschen (Auskunft an der Rezeption).
- c. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Schäden welche an Fahrnisbauten, Einrichtungen und Vermögenswerten des Mieters entstehen. Der Mieter hat auf eigene Kosten alle zweckdienlichen Versicherungen abzuschliessen. Die Camping Schiffenen AG lehnt bei Schäden von Mietern jegliche Haftung ab.

### 4. Bauliche Vorschriften

- a. Baupolizeiliche Vorschriften: Die baupolizeilichen Vorschriften der Gemeinde Düdingen und des Kanton Freiburg sind für den Dauerstandplatz und die Fahrnisbauten der Mieter verbindlich.
- b. Bewilligungen: Das Aufstellen von Fahrnisbauten und Einrichtungen, benötigt die Bewilligung durch die Vermieterin. Für das Aufstellen von Fahrnisbauten, sowie deren Aus- und Anbauten ist eine vermasste Grundrisssskizze des Bauvorhabens bei der Vermieterin einzureichen. Die Vermieterin erteilt eine schriftliche Bewilligung.
- c. Standplätze: Die Parzellengrössen sind unterschiedlich. Sie werden von der Verwaltung ausgemessen und nummeriert. Das Ausmass ist für die Berechnung der Miete massgebend. Pro Parzelle darf nur eine Wohneinheit aufgestellt werden. Die Hausnummern sind gut sichtbar anzubringen.
- d. Baupolizeiliche Masse: Die Bruttogeschossfläche der Wohneinheit inkl. Balkone, Terrassen, Vorbauten, etc. darf 35 % der Parzellenfläche nicht übersteigen. Die Fläche der Zementplatten für Vorplätze und Gehwege darf 20 % der Parzellenfläche nicht übersteigen. Die maximale Höhe der Mobilheime darf 3.5 Meter vom natürlichen Terrain nicht übersteigen.
- e. Grenzabstände: Zu den Nachbarparzellen muss mit den Bauten ein Abstand von mindestens 2 Metern, eingehalten werden. Zum Strassenrand beträgt der Abstand ebenfalls 2 Meter. Die Geschäftsleitung hat die Möglichkeit in speziellen Fällen diese Masse abzuändern.
- f. Anbauten, Vorbauten: Anbauten, Vorbauten, Vordächer, Gartenlauben und dgl. Sowie Wind- oder Sichtschutzwände dürfen die Höhe der zugehörigen Fahrnisbauten nicht überragen. Das Erstellen offener und geschlossener Anbauten und dgl. Sowie Wind- oder Sichtschutzwände aus festem Material erfordern das schriftliche Einverständnis der Campingleitung. Zulässig sind Materialkästen mit den Maximalmassen 2,40 m Länge, 0,75 m Tiefe und 1,10 m Höhe. Diese müssen direkt am Wohnwagen, resp. Mobilhome platziert sein.
- g. Sonnenenergieanlagen: Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch, dürfen nur liegend auf dem Dach angebracht werden.
- h. Gartencheminées: Gartencheminées dürfen nicht höher sein als 1,70 m ab natürlichem Terrain.
- i. Heizsysteme und Feuerungsanlagen: Die Installation von Heizölfeuerungen und Flüssiggastanks ist verboten. Die „Weisungen der Gemeinde Düdingen betreffend Heizsysteme“ sind einzuhalten. Der Bau von Feuerungsanlagen ist vorgängig bei der Verwaltung der Camping Schiffenen AG anzumelden.
- j. Fernsehanschluss: Jeder Fernsehanschluss muss sich an das Kabelnetz anschliessen. Klassische Antennen oder Parabol-Spiegel sind verboten.
- k. Material, Unterhalt: An- und Vorbauten sind den Mobilheimen farblich anzupassen und passendes Material zu wählen. Mobilheime sowie An- und Vorbauten sind in gutem Zustand zu erhalten. Verlotterte Bauten müssen auf Verlangen der Verwaltung innert gesetzter Frist instand gestellt werden. Ansonsten ist die Vermieterin berechtigt die Mobilheime auf Kosten des Mieters vom Platze räumen zu lassen.
- l. Fundamente: Das Erstellen fester Fundamente ist nicht gestattet. Einzelsockel als Abstützung sind erlaubt.

## Reglement der Camping Schiffenen AG für Dauerstandplätze und Besucher

---

- m. Kanalisationsanschluss: Die häuslichen Abwässer der Mobilheime müssen an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden. Chemische Toiletten sind nicht gestattet. Regenwasser darf nicht an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden.
- n. Zäune, Sichtschutzwände, Bepflanzungen: Wegseitig ist für Zäune, Sichtschutzwände, Bepflanzungen 1 Meter Abstand einzuhalten. Auf dem wegseitigen Streifen dürfen auf Verantwortung des Mieters, niedere Pflanzen gesetzt werden. Zäune, Sichtschutzwände, Bepflanzungen dürfen auf der Strassenseite, ab Strassenniveau höchstens 1.5 Meter, zu den Nachbarparzellen 1.8 Meter hoch sein. Bepflanzungen müssen so gehalten werden, dass sie den Nachbarn nicht stören. Ungepflegte Parzellen werden innert gesetzter Frist von der Verwaltung auf Kosten des Mieters in Ordnung gestellt.

### 5. Fahrzeuge

Die Autos und Motorräder der Mieter sind auf den gemieteten Parkplätzen abzustellen. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf den Besucherparkplätzen ist nicht gestattet. Parkieren auf den Dauerstandplätzen ist verboten. Auf dem Campingareal dürfen keine Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen gemacht werden.

### 6. Abfall und Entsorgung

Die Abfallentsorgung ist obligatorisch und durch die Gemeinde organisiert. Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten. Für die Entsorgung des Hauskehrichts besteht eine Sammelstelle mit Öffnungszeiten. Der Kehricht ist in gebührenpflichtige Kehrichtsäcke zu verpacken und in den dafür bestimmten Containern zu deponieren. Sperrgut oder kompostierbares Material ist in den dafür bestimmten Mulden zu deponieren. Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, sind verpflichtet, ihren Abfall auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen, die nicht auf dem Camping entstanden sind, ist verboten.

### 7. Tiere

Dem Mieter ist es erlaubt, die eigene Katze oder den eigenen Hund auf seiner Parzelle zu halten (1 Haustier pro Parzelle). Hunde müssen immer an der Leine gehalten werden. Zur Verrichtung der Notdurft dürfen fremde Parzellen nicht benützt werden, ebenso wenig Grundstücke der angrenzenden Landwirtschaft. Diesbezüglich sind Kotsäcke und Robidogbehälter zu gebrauchen. Bei längerer Abwesenheit des Mieters dürfen die Tiere nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden.

### 8. Ruhe und Ordnung

- a. Die Mieter sind verantwortlich dafür, dass ihre Familien sowie ihre Gäste das vorliegende Reglement respektieren. Es ist verboten, fremdes Terrain ausserhalb des Campingareals zu betreten. Zwischen 19.00 und 08.00 Uhr und über die Mittagszeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr sind alle lärmigen Tätigkeiten zu unterlassen, so unter anderem das Rasenmähen. Ab 22.00 bis 06.00 Uhr herrscht allgemeine Nachtruhe und jede Verursachung von Lärm ist untersagt.
- b. Auf dem Campingareal ist an Sonn- und Feiertagen das Verrichten jeglicher Arbeit untersagt. In der Ferienzeit Juli und August dürfen keine Bauarbeiten verrichtet werden. Die genauen Daten werden jeweils an der Infotafel angekündigt.
- c. Für den Mieter und Dritte ist das Verrichten einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Campingplatz verboten.

### 9. Verkehrsordnung

- a. Im Campingareal gilt ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Motorräder. Ausgenommen sind Fahrten für das be- und entladen von Material unter nachfolgenden Zeiten:  
Montag-Samstag: 08.00-20.00 Uhr  
Sonntag und Feiertage: 16.00-20.00 Uhr

## Reglement der Camping Schiffenen AG für Dauerstandplätze und Besucher

---

- b. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in der Parkzone beträgt 20 km/h. Im Innern des Campings sind es 10 km/h.

### 10. Mobilheime

Auf den Dauerstandplätzen sind Wohnwagen und Mobilheime in schlechtem Zustand, von einer ausgefallenen Form oder gar selbst gebastelt, nicht zugelassen. Wohnwagen und Mobilheime die sich in einem schlechtem Zustand befinden, die Hygiene- und Sicherheitsnormen nicht erfüllen oder ganz einfach nicht mehr dem heutigen Marktangebot entsprechen, dürfen innerhalb des Campings nicht weiter verkauft werden.

### 11. Instandstellung, Räumung

Ungepflegte und störende Parzellen werden von der Verwaltung auf Kosten des Mieters in Ordnung gestellt. Die auf Ende der Mietzeit freiwerdende Parzelle muss der Verwaltung in rückgebautem Zustand übergeben werden. Die Verwaltung entscheidet, ob Sträucher und Häge stehengelassen werden können.

### 12. Vermietung, Überlassung zum Gebrauch

Für die Vermietung und Überlassung zum Gebrauch von Dauerstandplätzen ist allein die Camping Schiffenen AG zuständig. Die Vermietung von Mobilheimen an Dritte ist grundsätzlich untersagt. Mit dem Einverständnis der Campingleitung dürfen ausnahmsweise Verwandte der Mieter für eine begrenzte Zeit das Mobilheim benutzen. Sie müssen sich vorgängig bei der Campingleitung melden.

### 13. Mobilheimverkauf

- a. Der Mieter muss vor Abschluss des Kaufvertrages die Kaufinteressenten mittels Formular „Mietantrag für Dauerstandplatz“ der Campingleitung melden. Die Campingleitung oder der Verwaltungsrat entscheidet, ob mit dem Interessenten ein neuer Mietvertrag für den Dauerstandplatz abgeschlossen wird.
- b. Für die elektrischen Installationen ist ein Sicherheitsnachweiss gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) zu unterbreiten.

### 14. Schwimmbad

- a. Das Schwimmbad darf nur von den Mietern, und deren Besucher benutzt werden. Die Anzahl Besucher des Mieters wird durch die Campingleitung beschränkt.
- b. Die Benützung des Schwimmbades und dessen Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Mieter sind für deren Besucher selber verantwortlich.
- c. Für Nichtschwimmer ist die Benützung des Schwimmbades verboten. Kinder unter 14 Jahren dürfen ohne elterliche Aufsicht das Schwimmbadareal nicht betreten.
- d. Das Ballspiel auf der Liegewiese, sowie Schwimmer und Zuschauer zu belästigen oder zu bespritzen ist untersagt. Es ist verboten, Haustiere in das Schwimmbadareal zu nehmen. Die Campingleitung sowie das Personal führen in regelmässigen Abständen Kontrollen durch. Auf ihr Verlangen hin müssen Besucher sich ausweisen. Bei wiederholter, schwerer Verletzung dieser Vorschriften, wird das Recht zur Benutzung des Schwimmbads entzogen.
- e. Die Camping Schiffenen AG übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Benützung des Schwimmbades.

### 15. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 31. August 2009 und tritt sofort in Kraft.